# Stenographischer Bericht

ber

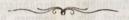
# nennten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 18. März 1864.

Alnwefende: Borsigender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs Commissar: R. f. Statthalter Freiherr v. Schloißnigg. — Sammtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Wibmer, bann ber Herren Abg. Ambrosch, Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Kapelle, Locker, Obresa und Michael Freiherr von Zois. — Schriftsührer: Vilhar.

Eagesordnung: 1. Lesung bes Sigungs Protofolles vom 17. Marz. — 2. Fortsegung ber Debatte über bas Gemeindegeset, — 3. Bortrag bes Landesausschusses bezüglich einer Nachtrags Dotation aus dem Grundentlastungs Fonde pro 1864. — Bortrag über bas Straßen Concurrenz Geset.

Beginn der Sigung 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.



Präsident: Wir sind in hinlänglicher Anzahl versammelt, ich eröffne somit die Sitzung. Ich ersuche den Herrn Schriftsührer das Protosoll der gestrigen Sizzung vorzulesen. (Schriftsührer Vilhar liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protosolles etwas zu bemerken?

Abg. De schmann: Ich würde mir wohl erlauben eine Bemerkung zu machen, daß sich nämlich bei der Fassung des Protokolles strenge an den §. 12 G. D. geshalten werden soll, und das Protokoll nur die Constatirung von Facten, nicht aber spezielle Ansichten des betreffenden Schriftsührers auszudrücken hat. So sinde ich einen Passus: "Diese Herren sprachen mit großer Energie und Bezeisterung"; ich glaube also, daß dieser letztere Passus wohl nicht in ein Protokoll gehört.

Prafibent: Ift sonst noch Etwas gegen bie Fassung des Protokolles zu bemerken?

Statthalter Freih. von Schloifnigg: 3ch nuß mir die Bemerkung erlauben, daß ich keineswegs an den Herrn Vorsigenden die Bitte gestellt habe, dem Herrn Dr. Suppan das Wort zu entziehen, wie es hier im Prostofolle angegeben ist, ich habe durchaus nicht diesen Ausdruck, noch irgend einen demselben ähnlichen gebraucht. Ich habe mich an den Herrn Präsidenten mit der Bitte gewendet, in Erwägung zu ziehen, ob die Angriffe, welche von dem Redner vorgebracht wurden, nicht doch zu weit gehen. Ich habe alles Uebrige dem Ermessen des Herrn Vorsigenden nach der Geschäftsordnung anheimgesgeben; aber diese Worte habe ich durchaus nicht gesprochen.

Prafibent: Berr Borfitgenber bei ber geftrigen Sigung werben bie Richtigfeit beffen beftätigen, was Se. Ercellenz ber Statthalter gesagt hat.

Landeshauptmanns : Stellvertreter von Burgbach :

Ich beftätige bem ganzen Inhalte nach bas, mas Se. Ercellenz gefagt hat.

Brafident: 3ch bitte also bas Protofoll hier=

nach zu ändern.

Schriftführer Bilhar: (Liest nach einer Baufe

bie beanständete Stelle in ihrer neuen Faffung.)

"Seine Ercellenz bemerkte gegen ben Borfigenben: es möge in Erwägung gezogen werben, ob die Rebe bes Herrn Dr. Suppan nicht zu weit gehe. Das hohe Haus wahrte die Rebe Freiheit besselben".

Brafibent: Das Protofoll ift nunmehr nach

diesen Abanderungen als richtig anerkannt.

Bon bem Herrn Abgeordneten Deschmann ist mir eine Betition übergeben worden, dahin gehend, daß balbigst eine Generalversammlung des Musealvereins zum Zwecke einer Revision und zeitgemäßer Reform der Berseinsstatuten anberaumt werde. Diese Petition werde ich dem Borsthenden des Petitionsausschusses zukommen lassen. Wir kommen nunmehr zur Fortsetzung der Debatte über die Gemeindeordnung; ich ersuche den Herrn Berichtersstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Freih, von Apfaltrern: Wir sind gestern bis zum §. 65, nach ber Rumerirung ber Resgierungsvorlage 64, gefommen. (Liest §§. 65 — 74.)

Wir fommen zu einem Paragraphe, welcher in der dermaligen Regierungsvorlage eine Alenderung erfahren hat, mit Hindlick auf den Inhalt des entsprechenden Baragraphen des vorjährigen Landtagsbeschlusses. Die Regierungsvorlage lautet im §. 75, alte Numerirung 74. (Liest §. 75 Aussch. Antr.) Ich werde mir erlauben, dem hohen Laudtage auch den Wortlaut des entsprechenden Paragraphen nach der vorjährigen Fassung vorzutragen, er hat dieselbe Nummer §. 75. (Liest. §. 75 vorj. Besch.) Ich erlaube mir nun den Unterschied hers

vorzuheben, welcher zwischen dem Inhalte der vorjäh= rigen Textirung und jenem ber heurigen Regierungevor= lage obwaltet. In ber heurigen Regierungsvorlage wer= ben von ben Bufchlagen zu ben birecten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen ohne Beschränfung als befreit erflart: Sof-, Staats- und öffentliche Fondsbeamten, fo wie beren Bitwen und Baifen bezüglich ihrer von dem Aerar zu gahlenden Genuffe, ebenfo auch bie Militarpersonen. Rach bem vorjährigen Beschluffe waren diese Bersonen auch, ber Regel nach, befreit, jedoch mit einer gemiffen Beschränfung. Gie mußten nämlich gu Gemeinbezweden einen Beitrag bann leiften, wenn fie bei ber Berwirflichung bes Gemeinbezweckes, für welchen bie Umlage stattfand, intereffirt waren. Es wurde diese Beschränkung und diese Rudsichtsnahme auf ihre Berhältniffe im vorigen Sahre deshalb in ben betreffenden Paragraph aufgenommen, weil von Seite ber Regierung Unstand genommen worden ift, diesem Baragraphe ihre Buftimmung zu ertheilen; Diefen Bebenfen ber Regierung Rechnung tragend, wurden die Beitragspflichten ber Beam= ten und der in diese Kategorie gehörigen Gemeindemit= glieder in früher erwähnter Weise beschränft. Die heurige Regierungsvorlage beauspricht nun die unbeding= te Lodzählung biefer Rategorie von Gemeindemitgliedern von jedweber Gemeindeumlage. Es murbe biefe Hen= berung bes vorigjährigen Beschluffes im Ausschuffe erörtert und die Frage ventilitt, ob man bem boben Landtage ben Borichlag machen foll, auf bie Regierungsvorlage im S. 75 einzugeben und mit Burudziehung ber vorjährigen Textirung fich jener ber heurigen Regierungsvorlage anzuschließen. Es wurde hervorgehoben, daß die Ausnahme, welche durch die heurige Regierungsvorlage statuirt werben will, allerdings eine solche Ausnahme ift, welche mit Rudficht auf die Bermögensverhältniffe unserer Landes bevölferung, wenn biefelbe auch in ben Städten und Märften sich befindet, nicht als gerecht erfannt werden fann; es wurde hervorgehoben, daß ber Anstand, ben Bunichen ber Regierung Rechnung zu tragen eben fo gut heuer obwaltet, wie er voriges Jahr obgewaltet hat, nämlich ber Anftant, bag viele Gemeindemitglieber, ich möchte fagen, die bei weitem größte Ungahl ber Gemein= bemitglieder felbst in folchen größeren Orten ein geringe= res Jahreseinkommen haben, als ber Beamte aus feiner Befoldung ober Benfion.

Wir haben jedoch im Ansschusse auch bei biesem Paragraphe den Rüplichkeitsgründen ihre Berechtigung zuerkannt und haben beschlossen, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, die Regierungsworlage ohne Veränderung anzunehmen. Ich bitte hierüber die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über §. 75. Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachs dem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Nach diesem hätte §. 75 zu lauten: (Liest Punkt 1). Wenn die Herren mit dem Punkte 1 einverstanden sind, so wollen Sie sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. (Liest Punkt 2.) Wenn die Herren mit dem Punkte 2 einverstanden sind, so wollen Sie sich ebenfalls erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. (Liest Punkt 3.) Jene Herren, welche mit diesem Punkte anch einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls ansgenommen.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: (Liest \$5. 76 - 80.)

Der nächstfolgende §. 81 ist in bem vorjährigen Landstags-Beschlusse eines Gemeindegesetzes nen aufgenommen. Es wurde nämlich der betreffende §. 81 sowohl in

ber Styliffrung bes Ausschuß-Antrages, als auch in jener ber Regierungs-Vorlage nicht angenommen, und er entfiel somit.

Die Stylistrung, welche er in der heurigen Regiesungs-Vorlage hat, ist genau dem betreffenden Reichszgesetz vom 5. Mai 1862 entsprechend, ist somit ein saktisch vollkommen verbindliches Geseh, nur ist es nicht in unsere Gemeindes Ordnung aufgenommen gewesen. Es wurde eben deswegen, weil es einen Platz in der Gesmeindes Ordnung einzunehmen hat, wieder in die Regiesungs-Vorlage aufgenommen, und sautet: (Liest §. 81 Aussch. Antr.)

Wir haben nicht bas Recht über die Gultigfeit, über bie Annahme bieses Gesetzes abzustimmen, wir haben les biglich bas Recht darüber abzustimmen, und einen Beschluß zu fassen, ob es in unsere Gemeindes Ordnung aufgenoms men werden soll, und ber Ausschuß befürwortet das lettere.

Präsibent: Ich eröffne bie Debatte über §. 81. Bunscht Jemand bas Wort? (Nach einer Bause.) Wenn Niemand bas Wort ergreift, so bringe ich ben Antrag bes Ausschusses zur Abstimmung, der bahin geht: "baß §. 81 hier in die Gemeindes Ordnung eingefügt werde".

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ansgenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Die nun folgenden Paragraphe 82 bis 99, so wie die Bestimmunsen des Anhanges, rücksichtlich der Berwaltung des Ortsschafts-Bermögens, weiters die §§. 1 bis 32 der Gesmeinde-Wahlordnung enthalten genau den Wortlaut der vorsährigen Landtags-Beschlüsse, und nachdem ich wahrgenommen habe, daß im hohen Hause eine gewisse Ermüdung Platz greift über das monotone Vorlesen dieser Paragraphe, erlaube ich mir die Anfrage, ob nicht der hohe Landtag davon Umgang nehmen wolle. (Rufe: Ja!)

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung, ob nämlich diese Parasgraphe vorzulesen seien, oder ob nicht vielmehr darüber hinweggegangen werden wolle. Jene Herren, welche für letteres sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Das Lettere ift angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Der §. 32 der Gemeindes Bahls Ordnung ist zwar auch vollkommen gleichlautend mit unserem vorjährigen Beschlusse; jesdoch erlaube ich mir, denselben deshalb vorzulesen, um eine allfällige Debatte über den §. 33 zu instruiren, indem er zum Berständnisse, zur Aussassiung dieses Paragraphen unumgänglich nothwendig ist.

Der §. 32 ber Gemeinde Bahlordnung lautet: (Liest denselben.) Der §. 33 lautet num in der Regiesrungs Borlage: (Liest denselben.) Dieser §. 33 weicht von unserem vorjährigen Beschlusse lediglich in den Worten ab, daß er in dem ersten Allinea die Position enthält: "welche dieselben der politischen Landesstelle zur endgültigen Entscheidung vorzulegen haben", währendbem unser vorjähriger Beschluß die dieskällige Entscheidung in die Hande des Landes-Ausschusses gelegt hat.

Ich muß bemerken, daß der §. 32, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe, vollkommen mit dem vorjährigen Landtagsbeschlusse übereinstimmt. Jedoch wurde diese Textirung des Paragraphen erst im Laufe der Debatte in der Plenar-Versammlung des hohen Hauses angenommen, und zwar über Anregung von Seite der Regierung, daß man Anstand nehme, den Instanzenzug an den Landes-Ausschußgelangen zu lassen. Es wurde eben, um die Sanction dem Gesche zu sichern, auch in diesem Punkte den Bünsschen der Regierung nachgegeben, und es wurde der §.

32 in einer solchen Stylistrung angenommen, daß der entsprechende Instanzenzug, der im §. 32 normirt ist, an die Regierungsbehörde statt an den Landesausschuß zu gehen hat. Ein hieraus sich ergebendes Corollarium wäre eisgentlich die Aenderung des §. 33 des Gesetzs, indem auch in consequenter Durchführung dieses Punstes im §. 33 auch voriges Jahr schon die Position "des Landessellusschusses" zu eliminiren, und durch jene "der politischen Landesstelle" zu ersetzen gewesen wäre.

Nachdem jedoch von Seite der Regierung dieses Berlangen nicht gestellt worden ist, blieb es bei der urssprünglichen Textirung des Ausschuß-Antrages. Hener wurde nun die Textirung des vorsährigen Beschlusses im S. 33 von Seite der Regierung beanständet, und die dersmalige Textirung in die Borlage aufgenommen. Der Ausschuß, welcher die heurige Regierungs-Vorlage berathen hat, hat sich in der Consequenz, welche aus dem S. 32 hervorgeht, der Ansicht der Regierung angeschlossen, und beantragt nun den S. 33 nach der Regierungs-Vorlage anzunehmen, was ich hiemit dem hohen Hause empsehle.

Prafident: Wünscht Jemand über §. 33 G. W. D. zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niesmand bas Wort ergreift, bringe ich §. 33 G. W. D. zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diessem Paragraphe nach der jezigen Tertirung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Die nächstfolgenden Baragraphe 34 bis 43 sind den vorigen Landtags Beschlüssen vollkommen gleichlautend; ebenso ist das Einführungs Geset aus seinen 5 Artiseln bestehend, vollkommen gleichlautend mit der vorjährigen Regierungs Borlage, dem Beschlusse bes vorjährigen Landtages und auch der heurigen Regierungs Borlage, daher ich dieselben ebensalls dem hohen Hause zur Annahme empsehle.

ebenfalls dem hohen Hause zur Annahme empfehle.
Präsident: Ift gegen das Einführungs-Gesetztigend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich dasselbe zur Abstimmung, und ersuche sene Herren, welche mit dieser Fassung des Einführungs-Gesetze einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist auch angenommen.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Nachdem nun der hohe Landtag die Gemeindes Ordnung und die Gemeindes Wahlordnung, wie sie aus den Beschlüssen seis nes Ausschusses hervorgegangen sind, mit einer einzigen Modification des §. 14, welche erst im Lause der Plenars Berathung in diesem hohen Hause angenommen worden ist, in den einzelnen Theilen genehmiget hat, erlaube ich mir den entsprechenden Schluß-Antrag des Ausschusses vorzutragen.

Derfelbe lautet: "Der hohe Landtag wolle diesem Gesetentwurfe der Gemeindes Ordnung und der Gemeindes Bahlordnung, so wie dem bezüglichen Ginführungs-Gesten Ging Anflichungs arteilen."

fete feine Zuftimmung ertheilen"

Präsibent: Wünscht Jemand über den so eben gehörten Antrag das Wort zu ergreisen? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Punkt a zur Abstimmung, der dahin geht: (Liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage eins verstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: Der zweite Antrag lautet: "Für die Redaction und flovenische Tertirung besselben werbe ein aus fünf Mitgliedern bestehender neu zu mählender Ausschuß eingesetzt".

Präsibent: Wünscht Jemand über Punkt 2 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand bas

Wort ergreift, bringe ich auch ben 2. Antrag sogleich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist augenommen.

Wir werben bann fpater gur Bahl biefes Comites

schreiten.

Berichterstatter Freih. von Apfaltrern: Bielleicht ware es bem Herrn Prafibenten gefällig, auch gleich bie britte Lesung . . . . (Wird unterbrochen:)

Brafident: Ich bringe nun den Antrag vor,

fogleich zur britten Lefung zu fcbreiten.

Wenn das Haus damit einverstanden ist, so ersuche ich dasselbe, seine Zustimmung durch die Erhebung der Herren zu erkennen zu geben. (Geschieht.) Er ist angenommen, und hiemit auch die dritte Lesung abgethan.

Es fommt nunmehr ber zweite Gegenstand ber heutigen Tagesordnung an die Reihe: "Bortrag des Landes-Ausschuffes bezüglich einer Nachtrags-Dotation aus dem Grundentlastungsfonde pro 1864. Ich ersuche den Herrn Referenten um den bezüglichen Bortrag.

Albg. Dr. Toman: Herr Präsident, ich beantrage, daß heute vielleicht am zweckmäßigsten sogleich die Wahl ber 5 Mitglieder für die Uebersetzung des Gemeinde-Gessess vorgenommen werden soll.

Brafibent: 3ch habe fruher bemertt, bag wir

fpater biefe Wahl vornehmen werben.

Berichterstatter Dr. Suppan: (Liest.)

"Hoher Landtag!

Die f. f. Grundlasten - Ablösungs - und Regulirungs - Landes-Commission hat mit Zuschrift ddo. 21. Februar d. J. 3. 463, welche abschriftlich beiliegt, um eine Nachtrags - Dotation für die Reisesosten der f. f. Lokal-Commissionen und resp. Bezirksämter, dann die Gebühren der Sachverständigen für das Berwaltungsjahr 1864 angesucht.

Da nun die Ziffer der erforderlichen Nachtrags-Dotation laut der beiliegenden Aeußerung der Landesbuchhaltung jedenfalls den Betrag pr. 1000 fl. übersteigen wird, so legt der Landesausschuß obiges Einschreiten dem hohen Landtage mit dem Antrage vor, den Gegenstand zur Antragstellung und sohinigen Berichterstattung dem Finanz-Ausschuffe des hohen Landtages zuzuweisen.

Bom frain. Landesausschuffe. Laibach am 10. März 1864".

(Die nicht verlesenen Beilagen bes Berichtes lauten: "3. 463. Rote.

Laut der hierämtlichen Vormerfung find an Reisefosten der Lokalcommissionen, resp. Bezirksämter, und der Sachkundigen für Rechnung der Finanzperiode 1864 im Ganzen bereits 7512 fl. 64 ½ fr. stüssig gemacht worsden, und die bei der Landesbuchhaltung zur Abjustirung erliegenden Partikularien dürften ebenfalls noch einen besteutenden Betrag in Anspruch nehmen.

Bei biefer Sachlage ift es voraussichtlich, bag mit ber für Reisekoften pro 1864 präliminirten Summe bas Auslangen eben so wenig gefunden werden kann, als in bem Borjahre, zumal für die 14 monatliche Finanzperiode nicht mehr präliminirt worden ist, als für das Jahr 1863.

Die gefertigte Landes = Commission beehrt sich dem nach die Ausmerksamkeit des löbl. Landesausschussses darauf zur Vermeidung von Verlegenheiten mit dem Ersuchen zu lenken, bei dem hohen Landtage eine angemessene Nachstragsdotation erwirken zu wollen, wobei sich die Landes Commission im Allgemeinen auf die Erörterungen in ihren Noten vom 24. Mai 1863 Jahl 1244 und 15. November 1863 Jahl 2196 bezieht.

Was die Ziffer der Nachtragsdotation anbelangt, so ist wohl nur die Landesbuchhaltung in der Lage dieselbe approximativ zu bestimmen. Die gesertigte Landes-Commission kann nur bemerken, daß das Erforderniß der Fisnanzperiode 1864 mit Rücksicht auf ihre 14 monatliche Dauer und den allseitigen Fortgang der Geschäfte in keisnem Falle kleiner und eher größer sein wird, als das thatsächliche Erforderniß (resp. der Erfolg) pro 1863, welches der Landesbuchhaltung ohne Zweisel schon bekannt sein wird.

Ueberdies glaubt die Landes-Commission bei diesem Anlasse noch auf zwei Präliminar = Posten hinweisen zu muffen, die eine Erhöhung, beziehungsweise Berucksichti=

gung, erfordern.

Die erfte hat die Diurnen ber Landes-Commiffion jum Gegenftande, und erheischt aus dem Grunde eine Erhöhung, weil die Erpeditegeschäfte bei dem fortwähren= ben Unwachsen ber Geschäfte ber Landes : Commiffion mit ben präliminirten Diurnen nicht im currenten Gang erhals ten werben fonnen. Derzeit liegen nicht weniger als 65 Erfenntniffe, Ablöfunge = und Bergleiche = Urfunden , und barunter 20 Erfenntniffe aus bem vorigen Jahre gur Er= pedition bereit, und es ift bei bem fteten Zumachsen neuer Erfenntniffe und Bergleiche gar nicht abzuseben, wie bas berzeitige Erpediteperjonale bem Geschäftsandrange Genuge leiften fonnte. Die Landes-Commission beehrt fich hiemit, ben löblichen Landesausschuß zu ersuchen, für die Finangperiobe 1864 bei bem hohen Landtage bie Bewilligung eines sechsten Diurnums fur 9 Monate pr. 225 fl. erwirfen zu wollen.

Die zweite Präliminarpost, welche die Landess Commission noch zur Sprache bringen muß, betrifft die Reisekosten der Vertreter der Verechtigten und Verpflichtesten. Für derlei Kosten waren in den Vorjahren regelsmäßig 100 fl. — präliminirt, es ist dafür sedoch pro 1864 beshalb nichts präliminirt worden, weil die derzeit zu den Sigungen berusenen Vertreter in Laibach domicisliren und somit keine Reisekosten in Anspruch nehmen.

Diese Thatsache ift allerdings gang richtig, allein beshalb fann von ber Praliminirung möglicher Reifefoften nicht gang Umgang genommen werben, ben einerseits fann ber einzige in Laibach bomicilirende Bertreter ber Berechtigten aus verschiedenen Ursachen gehindert fein, ber einen ober andern Sigung beizuwohnen, und es mußte bann ein auswärtiger Bertreter herbeigezogen werben, andererseits aber ift ber Prafibent der Landes = Commission berechtigt, ausnahmsweise in höchst wichtigen Streitsachen mei Bertreter von Seite ber Berechtigten und Ber= pflichteten gur Sigung beizuziehen, und es fann bemnach auch in biefer Rudficht ber Fall eintreten, bag ein aus marts bomicilirender Bertreter einberufen werden muß. Der löbliche Landesausschuß durfte sich hiernach bewogen finden, mindeftens pro 1865 fur Reifefoften ber Bertreter ber Berechtigten und Berpflichteten vorsichtsweise wieber ben Betrag pr. 100 fl. - in bas Braliminare aufzunehmen, und zwar um fo mehr, ale ber praliminirte Betrag in bem Kalle, wenn die Berufung eines auswärts wohnenden Vertreters nicht nothwendig wäre, ohnehin erspart würde. Laibach am 21. Februar 1864.

R. f. Grundlasten = Ablösungs = und Regulirungs = Landes = Commission für Krain.

Schloißnigg m. p."

"Beil. Rr. 281 de 1864.

Die Regiekosten der f. f. Grundlasten = Ablösungs= und Regulirngs = Lokal-Commissionen betrugen in den drei letten Beobachtungsjahren, und zwar:

-	a. im Jahre 1861 zusammen 11.569 fl. 27 fr.
1	b. " $1862$ " $17.706$ " $21\frac{1}{2}$ "
1	b. " 1862 " 17.706 " 21 ½ "
1	im Gangen . 50.250 fl. 771/2 fr.
1	fonach jährlich . 16.750 fl. 25½ fr.
1	ba jedoch diefelben für die Berwaltungs=
	periode 1864 laut des bezüglichen vom
1	h. Landtage am 28. März 1863 in
	der 37. Sikung genehmigten Pralimi=
	nars pro 1864 nur mit 12.300 fl. — fr.
	veranschlagt worden sind, so wird sich
	mit Ende October 1864 mahr=
	scheinlich eine Brälimingr = lleberschreis
	tung von 4.450 fl. 25 1/2 fr. eigentlich nach Hinzurechnung ber auf
	eigentlich nach Hinzurechnung ber auf
	die Monate Rovember und Dezember
	1864 aus dem obigen Durchschnitts-
	Erfolge pr. 16.750 fl. 251/2 fr. ent
	fallenden Praliminare Duote pr 2.791 ,, 701/2 ,,
	zusammen mit . 7.241 fl. 96 fr.
	rund mit 7000 fl. ergeben, welcher Betrag baher bie bied-
	fällige — bem vorliegenden Anfinnen der h. f. f. Grund-
	laften = Ablösungs = und Regulirungs = Landes = Commission
	gemäß — beim hohen Landtage zu erwirfende approxis
	mative Nachtrags-Dotation pro 1864 bilbet. Rücksichtlich der weiteren von der gedachten h. f. f.
	Landes - Commission in Anregung gebrachten Präliminar-
	posten an Diurnen pr
	und an Reisefosten ber Bertreter ber Berech-
	tigten und Verpflichteten pr
	zusammen 325 fl. — fr.
	wird lediglich bemerft, daß dieses angebliche
	Mehrerforderniß schon burch ben für verschie-
	bene unnorheraeschene und zufällige Regie-
	auslagen der genannten h. f. k. Landescomsmission disponiblen in der diesbezüglichen
	mission disponiblen in der diesbezüglichen
	genehmigten Praliminar = Summe pro 1864
	pr. 8.709 fl. enthaltenen Theilbetrag pr 314 "— "
	bis auf den Rest pr
000	bedeckt erscheint.

Bon ber Landesbuchhaltung. Laibach am 6. März 1864".

Präsibent: Der Antrag bes Landesausschusses geht dahin: "das Ansuchen ber Regierung um die Beswilligung einer Nachtrags » Dotation für das Jahr 1864 ans dem Grundentlastungs » Fonde dem Finanzausschusse zuzuweisen". Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Gegensstand wird dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zusgewiesen.

Wir kommen nunmehr zum Straßenconcurrenz : Ges
fethe; ich ersuche ben betreffenden Herrn Referenten seis nen Vortrag diesfalls zu beginnen.

Berichterstatter Mulley: Wir kommen nun zu einem wichtigen, in die Bedürfnisse des Landes tief eingreisfenden Gesetze, welches gleich dem Gemeindes Gesetze Schiffsbruch gelitten, und die allerh. Sanction nicht erlangt hat. Es sind jedoch bei diesem Gesetzentwurfe nur zwei Stellen beauständet worden, welche aber mittlerweile in der Art ausgebessert worden sind, daß man die volle Hossinung hegen kann, nun alle Hindernisse dei Seite geschafft zu haben, daß nun gegründete Aussicht vorhanden ist, daß basselbe nunmehr die allerh. Genehmigung erhalten werde.

(Liest):

# "Bericht

bes Ausschusses zur nochmaligen Berathung bes von ber h. Regierung nicht sanctionirten Straßen = Concurrenz= Gesegentwurfes.

Dem im hohen Hause beschlossenen Entwurse bes Straßen = Concurrenz : Gesetzes ift wegen ben bei den §§. 22 und 23 vorgenommenen Aenderungen die a. h. Gesnehmigung nicht ertheilt worden.

Hierüber erfolgte weder eine Mittheilung der Beweggrunde, noch wurde eine neuerliche Regierungsvorlage eingebracht.

Bur Abhilfe biefer unangenehmen Stellung hat ber Abgeordnete Herr v. Strahl ben motivirten Antrag bahin lautend eingebracht:

"Es sei der im vorjährigen Landtage beschlossene Entwurf des Straßen. Concurrenz Gesetzes für das Herzogthum Krain entweder dem vorjährigen zu diesem Ende gewählten oder einem neu zu wählenden Comité mit dem Auftrage zuzuweisen, jene Aenderungen der Regierungs-vorlage, wegen welcher der vorjährige Gesetzentwurf nicht a. h. genehmiget wurde, in neuerliche Erwägung zu ziehen, und sohin Bericht und Antrag an dieses h. Haus zu erstatten".

Der mit dieser Berathung betraute Ausschuß hielt es für angemessen und consequent in die nähere Erwäsgung nur jener Stellen einzugehen, welche von der h. Regierung beanständet worden sind, und erachtet die übrige genehmigte Tertirung der allgemeinen Beurtheilung des h. Hauses zu überlassen.

Der Ausschuß einigte sich in dem Beschlusse die besanständeten §§. 22 und 23 in nochmalige genaueste Besathung zu nehmen, die Gründe der Sanctions Berweisgerung standhaft zu erheben, sorgfältigst zu prüsen und sich thätigst angelegen sein zu lassen, wenn möglich, eine solche Position zu sinden, daß gleichmäßig die Würde und das Interesse bes Landes gewahrt, und zugleich eine Verseinbarung mit der h. Regierung erzielt werde.

Durch Vergleichung des Urtertes der Regierungsvorlage §. 22 mit dem Landtagsbeschlusse fand man, daß
die beanständeten Abanderungen lediglich in der Position
bestanden, daß sich die h. Regierung das ausschließende
Recht zu jederzeitiger Auflösung des Straßencomités vorbehielt, während der Landtags Beschluß dieses Recht aus
Rücksichten der Opportunität und der autonomen Stellung
auch dem Landesausschusse gewahrt, an das beiderseitige
Einvernehmen und an den Umstand, "der gewichtigen
Gründe" gefnüpft haben wollte.

Dem Ausschusse ist es wahrhaft noch berzeit unklar, wie die h. Regierung auf dieses Recht ein so großes und entscheidendes Gewicht gelegt haben konnte. Mag sie dassselbe aus welch' immer politischen Rücksichten vindicitt, oder zur Erecutive gehörig betrachtet, und die im h. Hause beschlossene Theilung als einen mit der Regierungsgewalt unverträglichen Eingriff angesehen haben, mit Rücksicht der dem Lande im Straßenwesen eingeräumten Autonomie, und mit Rücksicht der in dem ersten Alinea dieses Parasgraphen dem Landesausschusse anerkannten ausschließenden Competenz über das Comité, bleibt es immer nur eine bedauerliche Unconsequenz, den Landesausschuss in der Aufslösungsfrage des Comité's, zu keinerlei Einsluß berechtiget erklärt zu haben.

In Erwägung jeboch, bag bas balbige Zustandes fommen einer neuen Straffen Concurreng Drbnung bem Lande ein immer bringenderes Bedurfnig wird, in Erwäs

gung, daß wenig oder gar keine Hoffnung vorhanden ift, die h. Regierung von dem eingenommenen Standpunkte abwendig zu machen, dann im Vertrauen, daß von diesem Anflösungsrechte ohnedem nur in den seltensten und gewichtigsten Fällen Gebrauch gemacht werden dürfte, ersachtete der Ausschuß bei dieser mehr die Würde als das Interesse des Landes berührenden Position um so weniger verharren zu können, als er die Verantwortung durchaus nicht auf sich nehmen konnte, durch eine fernere Opposition das Justandekommen eines so gemeinnützigen in die Wohlfahrt des ganzen Landes so tief eingreisenden Gessess nochmals in die Ferne rücken, oder gar in Fragestellen zu wollen.

Dagegen vermeinte ber Ausschuß auf ber Bebingung "aus gewichtigen Grunden" gegenüber einer aussichreitenden Willführ, und der Voraussetzung, daß ohne dem ohnehin die Auflösung füglich nicht eintreten werde, fest halten zu muffen, und beantragt demnach folgende Fassung:

"S. 22. Beschwerben von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comités und gegen die Rechenungs-Erledigungen gehen an den Landesausschuß.

Die Landesstelle ift berechtiget aus gewichtigen Grunden bas Straffen-Comité aufzulofen, und binnen 14

Tagen eine neue Wahl zu veranlaffen".

Die weiter beanständete Stelle der Regierungsvorslage ift §. 24, des Entwurfes §. 23. Diese betrifft die Bewilligung der Straßens und Brüdenbemauthung, so wie die Entscheidung dei Streitigkeiten, bezüglich der Befreisung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken 2c.

Auch hierin hat sich die hohe Regierung das aussichließende Prärogative vorbehalten, wogegen nach dem Landtagsbeschlusse dieses Befugniß der Landesvertretung aus Rücksichten eingeräumt wurde, weil dieselbe für die selbstständige Ausbringung aller zur guten Inftandhaltung der Landess und Concurrenzstraßen ersorderlichen Dotastions-Mittel zu sorgen habe.

In Erwägung fedoch, daß die Strafen= und Bruden = Mauthe auch bas allgemeine Staats = Intereffe berühren, in Erwägung, daß diese Bebühren zu den offentlichen Böllen und Gefällen überhaupt gehören, Lettere aber als Regale Principis, sohin als untrennbare Attribute der Staatsverwaltung angesehen werden muffen, in endlicher Erwägung, bag Mauthe auf Landes- und Concurreng = Strafen wegen ihres untergeordneten Erträgniffes und besorglichen Ausbehnung für das allgemeine Landes= wohl faum befürwortet werden fonnen, in biefer Richtung auch schon bei ber vorjährigen Seffion eine heftige Oppofition geltend gemacht murbe - erachtete ber Ausschuß ben gefaßten Entwurfsbeschluß fallen zu laffen, und vermeinet, ohne die Burbe und die Bohlfahrt des Landes gu verleten, die Annahme ber ungeanderten Tertirung ber Regierungsvorlage empfehlen zu follen.

"§. 23. Die Bewilligung zur Straßen= und Brücken= Bemauthung, so wie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Bersetzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwal= tung vorbehalten".

Der Ausschuß hat nach diesen Abanderungen ben frühern Entwurf des Gesetzes in Betreff Herstellung und Erhaltung der nicht ararial öffentlichen Straßen und Wege richtig gestellt, und unterlegt benselben der Beurstheilung des hohen Hauses mit dem Antrage:

Der hohe Landtag wolle diesem Geset Sentwurfe über bie Serftellung und Erhaltung ber nicht ararials

öffentlichen Strafen und Wege feine Buftimmung er-

Bevor wir in die Einzelndebatte eingehen, wurde ich ben unvorgreiflichen Untrag ftellen, bag fich lediglich nur in eine Debatte ber beanftanbeten Baragraphe eingelaffen werbe, mahrend ich bie anderen Stellen ber Regierungevorlage und ber nun gefaßten Beschluffe bes Ent= murfes vorlesen wurde. Ich wurde mir insbesondere bei ienen Stellen, welche beanftanbet worben find, und welche in Folge beffen eine Abanderung erlitten haben, bie urfprungliche Regierungsvorlage, fo wie ben vorjährigen Gefet Entwurf und bie nun gefaßten Beschluffe jum Behufe einer flareren Stellung bei jenen Bosttionen vorzutragen erlauben.

Brafibent: Es ift vom Serrn Referenten ber Untrag geftellt worden, bag, fo wie bei ber Gemeinde= ordnung, auch bei bem Strafen = Concurreng = Befete nur bei jenen Baragraphen in eine Debatte einzugehen fei, welche eine Differeng zwischen ber Regierung und bem Landtage hervorgerufen haben. Wenn bas Saus mit biesem Antrage einverstanden ift, bitte ich, sich zu erhe=

ben. (Geschieht.) Er ift angenommen.

3ch ersuche also ben Herrn Berichterstatter nun bie Paragraphe burchzugehen.

(Der vom Ausschuffe beantragte Gefegentwurf lautet :

# "Gefeh

pom

wirtfam für bas Bergogthum Rrain, betreffend

# die Berftellung und Erhaltung ber nicht ararial-öffentlichen Strafen und Wege.

Mit Buftimmung bes Landtages Meines Bergogthumes Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

# I. Don den Strafen und Wegen überhanpt.

S. 1.

Gintheilung ber Strafen und Wege.

Die öffentlichen Strafen und Wege, beren Bau und Erhaltung nicht aus bem Staatsichate beftritten wird, sind:

a) Lanbesftraßen, b) Concurrengftraßen,

c) Gemeindestraßen und Wege.

## §. 2.

Landesftragen.

Landesftragen find jene Strafen, welche wegen ihrer Bichtigfeit fur ben Berfehr bes Landes burch ein Landesgefet als folche erflart werben. (§. 16.)

#### §. 3.

# Concurrengftragen.

Concurrengftragen find jene Strafen, welche, ohne Landesstraßen ju sein, wegen ihrer Bichtigfeit fur ben Berkehr größerer Landstriche, als solche burch ein Landes gefet erflart werben.

#### §. 4.

#### Bemeinbestragen und Bege.

Gemeinbestraßen und Wege find jene öffentlichen Strafen und Wege, welche die Berbindung im Innern ber Gemeinde ober mit benachbarten Gemeinden herftellen, und im letteren Falle nicht in eine ber in ben vorstehen-

ben Paragraphen genannten zwei Kategorien von Straffen gereiht find.

## gierung nicht canetione ten Straffen Coneuereng

Bruden= und Runftbauten.

Bruden= und andere Runftbauten find in der Regel

als Theile ber betreffenben Strafe zu behandeln.

Ausnahmsweise fonnen aber auch biefelben mit Rudficht auf ihre Wichtigfeit und Roftspieligfeit ale felbi: ftanbige Bauobiefte behandelt, und einer andern Rategorie angehörig erflärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

#### sellet Daniel S. . 6. while entre the

Conftruction ber Straffen.

Landes = und Concurrengstraßen find in ber Regel chauffeemäßig und in einer Fahrbreite von mindeftens

15' berguftellen.

Gemeinbefahrtwege muffen fur bas in ber Bemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

# II. Beftreitung der Koften für den Ban, Umban und die Erhaltung der Straßen und Wege.

Roftenbeftreitung bei Lanbesftragen.

Die Roften ber Berftellung ber Landesstragen merden aus dem Landesfonde bestritten, ebenso die Auslagen für beren Erhaltung, in so weit lettere nicht burch bas Mautherträgniß gebeckt find.

#### §. 8.

Roftenbestreitung bei Concurrengstragen.

Die Berftellung, fo wie die Erhaltung ber Concurrengstraßen, in so weit lettere nicht burch bas Mautherträgniß gebeckt ift, hat mittelft Concurrenz jener be-theiligten Gemeinden, welche durch das Landesgeset hiezu verpflichtet werben, in ber Urt zu geschehen, baß bie Barauslagen für Materialien, Runftbauten u. bgl. burch Gelbbeitrage, welche jedoch nie 10 % der directen I. f. Steuern in einem Jahre übersteigen durfen, die Handslangerarbeiten und Fuhren aber durch Naturalleiftungen ber concurrengpflichtigen Gemeinden bestritten werben.

#### §. 9.

In fo weit bas Landesgeset nicht mit Rudficht auf bie größeren ober geringeren Bortheile ber Gemeinden et= was Anderes bestimmt, find die Geld= und Naturallei= ftungen auf die einzelnen Gemeinden nach Maggabe ihrer gesammten Borfchreibung an Directen 1. f. Steuern gu vertheilen. Innerhalb ber einzelnen Gemeinden wird bie Aufbringung ber Leiftungen wie jedes andere Gemeindes erforberniß behandelt.

## §. 10.

Bei befonders wichtigen oder fostspieligen Concurrengstraßen fonnen von bem Landtage ben betreffenden Gemeinden Beitrage ju beren Bau ober Erhaltung aus bem Landesfonde bewilliget werben.

# S. 11.

Wenn eine Landes ober Concurrengstraße eine Orts schaft burchzieht, so trifft biese Ortschaft jener Theil ber Auslagen allein und ausschließlich, welcher fich aus einer foftspieligeren Conftructioneart Diefer Stragenftreden bloß aus Rudficht für bie Ortsbewohner burch Pflafterung,

Errichtung von Kanalen und andere Borrichtungen ersgibt und als entbehrlich unterbleiben wurde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Hat diese Ortschaft eine Pflastermauth, so muß sie die Durchsahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

# §. 12. Schneeschauflung.

Die Schneeschauflung auf Landes- und Concurrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorsgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entsternt ist. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Nücksicht auf die örtlichen und sonsstigen Verhältnisse und zwar bei Landesstraßen vom Lansbesausschusse und bei Concurrenzstraßen vom Straßenschmite ermittelt und festgesett.

#### 6 13

Roftenbestreitung bei Gemeinbestragen und Begen.

Jebe Ortögemeinde ift verpflichtet, die nothwendisgen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, übrigens ist die bisherige Uebung in der Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege von Seite der hiebei betheiligten Ortschaften in der Regel auch fernerhin beizubehalten.

#### §. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, und sind für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld = oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesesses maßgebend.

## S. 15.

Privatrechtliche Berpflichtungen.

Die in besondern Nechtstiteln gegründeten Berspflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

# III. Competeng in Straßenangelegenheiten.

#### s. 16

Anlage, Berwaltung und Auflaffung ber Landess und Concurrengsftragen.

Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landess oder Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrenz (§§. 8 und 9), die Auflassung einer schon bestehenden Landess oder Concurrenzstraße erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Berhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Bernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

#### S. 17.

Die Baudurchführung, so wie die gesammte technissche und öfonomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirfungstreis des Landesausschusses.

#### S. 18

Für jebe Concurrenzstraße, und wenn bei ber Bilbung ber Concurrenzen burch bas Landesgesetz mehrere Concurrenzstraßen in ein und dieselbe Concurrenz einbesogen werden, für jeden solchen Concurrenzstraßen-Complex wird ein eigenes Straßen Comité aufgestellt, wels

chem die Baudurchführung, die gesammte technische und öfonomische Verwaltung, so wie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukömmt.

#### S. 19.

Dieses Straßen. Comité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliebern, welche burch die Borstände der betreffenden concurrenzpstichtigen Gemeinden mittelst abssoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Ueberdies hat berjenige, ber im Concurrenzgebiete bie höchste directe Steuer bezahlt, das Recht, selbst ober durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmberechtigung einzutreten, so wie es auch bei Straßen, zu beren Erhaltung ein Beitrag aus dem Lanbessonde geleistet wird, dem Lanbesausschusse überlassen bleibt, in das Comité auch Ein Mitglied zu ernennen.

Sammtliche Mitglieder haben biefes Geschäft un-

entgeltlich zu verfeben.

Für die hiemit verbundenen nothwendigen Barausslagen wird ihnen der Ersat aus dem Concurrenzsonde geleistet.

#### S. 20.

Das Straßen - Comité ist für die Angelegenheiten ber Concurrenzstraßen (§. 18) das beschließende und über- wachende Organ.

Dasselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahredrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse wers den durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Ortsgemeinden bindend.

#### S. 21.

Das Comité mählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Zede Ortsgemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

#### §. 22.

Beschwerben von Seite ber Ortsgemeinden gegen Berfügungen bes Comités und gegen die Rechnungserles bigungen gehen an den Landesausschuß.

Die Landesstelle ift berechtiget, aus gewichtigen Grunben bas Stragencomité aufzulöfen, und binnen 14 Tagen

eine neue Wahl zu veranlaffen.

#### 6 23

#### Strafenbemauthung.

Die Bewilligung zur Straßens und Brückenbemausthung, so wie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezügslich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Bersehung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung vorsbehalten.

#### S. 24.

#### Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen fteht nach Maßgabe ber dieskalls bestehenden Gesetze und Berords nungen den politischen Berwaltungsbehörden zu.

#### S. 25.

#### Auffichterecht ber politischen Behörden.

Die politischen Behörden find berechtiget und vers pflichtet, barauf zu bringen, bag die öffentlichen Stragen im gesetlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die Benütung berfelben fur Jedermann unges binbert bleibe.

In ben Fällen aber, mo

a) Durch bas vorgefundene Strafengebrechen bie

Communication gehemmt, ober

b) die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, liegt den politischen Behörden ob, die ersforderliche Abhilse von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Berzuge, oder, wenn die Abhilse nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Berpflichteten zu treffen.

# §. 26.

#### Schlußbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einfüherung dieses Gesetes, und insbesondere bezüglich der Uebersgabe der hiernach zu behandelnden Straßen und der dersmaligen Bezirkscassen an die fünftig zu deren Berwalstung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstaud einer speziellen Bereinbarung zwischen dem Landesausschusse und der Landesregierung.")

Berichterftatter Mullen: (Liest §8. 1 - 21.)

Nun, meine Herren, kommen wir zum ersten Paras graphen, ber eine Beanständung von Seite der Regierung erlitten hat. Ich werde mir erlauben, die ursprüngliche Regierungsvorlage vorzutragen, welche dahin gelautet hat:

"Beschwerben von Seite der Gemeinden gegen Bersfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuß. Die Landesstelle ift berechtiget, wenn sie es für nothwens big findet, das Comité aufzulösen, und eine neue Wahl zu veranlassen".

Dieser Text ber Reg. Borlage ift bei ber vergansgenen Seffion in nachstehender Weise geandert worden:

"Beschwerben von Seite ber Ortsgemeinden gegen Berfügungen des Comité's und gegen die Rechnungserles bigungen geben an den Landesausschuß.

Die Landesstelle ift berechtiget, aus gewichtigen Grunden bas Straßen Somité im Einvernehmen bes Landesausschuffes aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine

neue Wahl zu veranlaffen".

In ber vorigen Seffion murbe zu ben Beschwerben auch bie Rategorie ber Rechnungeerledigungen einbezogen; weiters wurde bas ausschließliche Recht ber Landesftelle, bas Comité aufzulösen, in ber Art eingeengt, baß es an ben Landesausschuß zugleich übertragen, und ein ge= genseitiges Einvernehmen feftgesett wurde; ebenfo auch ber Umstand, daß nur gewichtige Grunde, welche gleich= fam eine Erhebung vorausfeten, als Grund gur Auflo: fung porhanden fein muffen; ferner ift in dem letten Alinea auch ber Termin, in welchem die Regierung Neumablen zu veranlaffen hat, auf 14 Tage festgesett worben. Aus ben bereits fruher vorgetragenen Grunden erlaubte fich der Ausschuß, ohne der Wurde und dem Interesse des Landes etwas vergeben zu haben, fich zu ber Abanderung ju entschließen, bag bas Recht ber Auflösung bes Comite's der Regierung als Prarogative zugestanden, jedoch hierbei die Position festgehalten wurde, bag nur gewich= tige Grunde bie Regierung babin vermögen burften, gur Auflösung eines Comite's zu schreiten, und fo hat man nachfolgende Tertirung fich erlaubt : (liest §. 22 bes Ausschuß= antrages). 3ch bitte baher, barüber bie Debatte zu eröffnen. Prafibent: Die Debatte über §. 22 ift eröffnet.

Prafibent: Die Debatte über §. 22 ift eröffnet. Bunscht Jemand bas Wort? (Abg. Kromer melbet sich

gum Worte.) Der Abg. Kromer hat das Wort. Abg. Kromer: Ich wurde mir eine kurze Besmerkung erlauben. Nach dem vorliegenden Ausschußans

trage ift die Landesftelle berechtigt das Straßencomité ans gewichtigen Gründen aufzulösen; nun wer hat denn die Gewichtigkeit dieser Gründe zu beurtheilen? Nach dem Gesetsesentwurse offendar die Landesstelle selbst. Ich glaube ein besonnener Mensch pflegt nicht ohne Grund zu handeln, und einen gesunden Hausverstand wird man der Landesstelle doch auch zumuthen wollen; wenn sie daher das Straßencomité aufzulösen sindet, so wird sie natürlich dafür Gründe haben, welche ihr die Auflösung als nothe wendig, als begründet erscheinen lassen.

Nachdem sie zudem die Gewichtigkeit dieser Gründe gegen Niemanden zu rechtfertigen verpflichtet ist, so ist der Beisat "aus gewichtigen Gründen", wohl eine ganz übersstüffige, den Bestand des Comité's gar nicht sichernde Bedingung. Ich wollte dieses nur bemerken, weil mir derlei Pleonasmen in den Gesesentwürfen einer Landessvertretung zum Mindestens etwas auffällig erscheinen; besesser stylistet scheint mir doch noch die ursprüngliche Regiesrungsvorlage. (Ruse: Stellen Sie einen Antrag?)

Präfibent: Wünscht noch Jemand das Wort?
Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Bon Seite ber Regierung fann ein Antrag, welcher dahin zielt, ein Geset von solcher Wichtigkeit, von solchem Interesse für das Land zu reassumiren, und zu einem glücklichen Ende zu bringen, und eben so auch der Beschluß des hohen Hauses, auf eine solche Reassumirung einzugehen, nur mit Besriedigung aufgenommen werden; eben so besriedisgend erscheint das im Antrage dargelegte Bestreben, sich über die beanständeten Paragraphen mit der Regierung zu vereinigen.

Ich habe über ben Antrag bes Ausschusses nur zwei Bemerkungen zu machen. Die Eine hat der Herr Borredner schon berührt "aus gewichtigen Gründen", also nur wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, ist es nothwendig das Comité aufzulösen, und wenn die Laudesstelle es für nothwendig sindet, findet sie es ganz gewiß aus wichtigen Gründen für nothwendig. Man könnte sagen, daß dieses bloß eine Stylistrungssache sei; ich glaube aber, wie der Herr Borredner, daß es dem Ernste und der Präcision eines Geseges bester paßt, den Ausdruck anzunehmen, den die ursprüngliche Regierungsvorlage hat, sie lautet: "Wenn es die Landesstelle für nothwendig sindet"; die andere Ausdrucksweise "aus gewichtigen Gründen" läßt dem Zweisel Raum, sa, wer hat denn über die gewichtigen Gründe zu entscheben, und da konnut man

babin, baß es bloß bie Landesftelle ift.

Der zweite Bunft, ben ich besprechen zu muffen glaube, ift ber, daß binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlaffen ift. Daß bie Landesftelle eine neue Bahl veranlaffen foll, bat ber S. 22 ausgesprochen, wenn man auch allenfalls beshalb Unftog nehmen möchte, bag es nur heißt: "bie Landesftelle ift berechtigt eine neue Bahl zu veranlaffen". Es bürfte dies aber im Zusammenhange mit den vorher= gehenden Paragraphen ohne Zweifel eben fo ihre Ber= pflichtung ausbrucken; ferner muß es ja ber Landesftelle barum gu thun fein, ein folches Comité eheftens wieber gu Stande zu bringen. Denn mas foll mit ber Concurreng = Strafe geschehen? Die Berlegenheiten, welche aus ber Bermahrlofung einer folden Strafe hervorgehen fonnen, find am Ende fur die Regierung eben fo brudend und eben so empfindlich, als für die Bevolkerung. Man will alfo, baß ein Termin gegeben werbe, bamit bie Re= gierung gewiffermaßen gebunden fei; ich wurde überhaupt Die Borschreibung eines Termins nicht für nöthig halten und murbe glauben, baß bie Bereitwilligfeit bes Hus-ichusantrages wohl baburch vollendet mare, baß eine folde Bedingung, welche immerhin Miftrauen zeigt, binweggelaffen werbe. Wenn jedoch das hohe Saus biefer Unficht nicht ift, und einen Termin für fachgemäß halt, to wurde ich barauf aufmerksam machen, daß ein Termin gesetzt werde, beffen Buhaltung möglich ift; aber bie Wahl eines Straßen = Comite's binnen 14 Tagen halte ich bei= nabe für eine Unmöglichfeit, ich bitte nur ben §. 19 gu lesen, welcher vorschreibt, in welcher Weise und von wem dasselbe gewählt werden muß, und bann wollen fich jene Berren, welche mit ben Rural = Berhaltniffen vertraut find, darüber äußern, ob es wahrscheinlich ift, binnen 14 Tagen eine Bahl mit Aussicht auf guten Erfolg gu Stande ju bringen. Es ift boch nothwendig, bag, bevor zur Wahl geschritten wird, fich über die Berfonlichfeiten besprochen werde. Binnen 14 Tagen fann man aller= bings einen Wahlact ausschreiben, mas aber ber Erfolg ift, und ob gerade die paffenoften Berfonlichfeiten gewählt werben wurden, bas fteht in Frage. Diefes würde ich dem hohen Sause anheimstellen, und wiederhole nur meine Anficht, daß ich glaube, daß die einfache Unnahme ber ursprunglichen Regierungevorlage angemeffener fein durfte.

Abg. Freiherr v. Upfaltrern: Dürfte ich ben Herrn Berichterstatter bitten, mir noch einmal ben ursprünglichen Text ber Regierungsvorlage vorlesen zu wolslen. (Berichterstatter Abg. Mulley verliest benjelben.)

Abg. Freiherr von Apfaltrern: 3ch bin gefonnen für ben Baragraph zu iprechen, ber von Geite bes Musichuf= fes beantragt wurde, und werde mir lediglich in Betreff des Schluffages, nämlich in Betreff bes Termines, binnen deffen die Neuwahl ausgeschrieben werden soll, einen Separat-Untrag zu ftellen erlauben. 3ch halte Diefen Gegenstand für sehr wichtig. Ich hatte im vorigen Jahre Gelegenheit in Diefer Richtung bem Saufe bei Befpredung bes vorigjährigen Rechenschaftsberichtes umftanblich und eindringlich meine Anfichten Darzulegen, welche ich über bas Stragenwesen in unserem Lande und über die Gebarung, die damit statt gefunden hat, hege. 3ch werde nicht auf Diesen Wegenstand in jener Ausführlichfeit gurückfommen, mit welcher ich im vorigen Jahre darüber gesprochen habe. Ich glaube jedoch die Erinnerung ber Berren barauf lenken zu follen, weil eben jene Umftande, welche ich damals hervorzuheben für nöthig erachtet habe, wesentlich ben Untrag ber Commission befürworten.

Es wird gegen die Styliftrung bes 2. Sages bes §. 22 eingewendet, daß derfelbe einen überfluffigen Beifat dadurch erhalten, daß er die Position "gewichtiger Grunde" in Diesem Absate aufgenommen habe. 3ch halte Diesen Beisat weder für beleidigend für die be= treffende Landesstelle, noch für überflussig. Die Landesftelle ift eine aus Menschen bestehende Behörde. Menschen find fallibel. Es fann die Landesstelle auch irren. Es find jo viele Falle, in benen schließlich im Recurswege anders entschieden wird, als die Landesftelle entschieden hat; ein Beweis, bag irren, einer unrichtigen Unficht fein, immerhin auch die Regierung fann. Nachdem es nun in dieser Sinsicht immerhin benfbar ift, daß die Landesstelle einmal mit einer Auflösung bes Comite's vorgehe, ohne baß bie durch biefe Auflösung sich gefrantt fühlende Umgebung, für welche bas Comité besteht, mit derselben einverstanden ist, fo würde in diesem Falle allerdings bas Beschwerde-Recht an die höherstehende Behorde, nämlich an das Ministerium, offen fteben. Wurde aber die Position fo aufgenommen ohne alle Beschränfung, so ift es richtig, baß die Lan= beeregierung zu feiner Berantwortung gezogen werben fann, benn fie ift an feine Grunde gebunden, fie fann einfach nach ihrem Ermeffen auflofen. Aus biefem Grun-De, und aus dieser Rucficht ift ja an 100 Stellen an-

berer Gesetze, die Behörde an "gewichtige Grunde" einer gewissen Entscheidung gebunden. Es ist die nämliche Ruckssicht um derselben eine Berantwortlickeit aufzuerlegen. Sie muß sich rechtfertigen über die Grunde, die sie hatte, und darum kann man im Gesetze die Grunde als gewichstige charafteristren.

Für die 2. Position, bag jur Ausschreibung einer Neuwahl bes Comite's fein Termin gegeben werden foll, fann ich auch nicht ftimmen. Wir haben bie Erfahrung gemacht, und es wurde ja bieje Position eben in Folge biefer Erfahrung in bas Befet aufgenommen, bag binnen einer gemiffen Beit neue volksthumliche Elemente wieber ein Comité bilden, welches die Intereffen der Gemeinden, bie an einen gewiffen Strafengug fich anfnupfen, gu mahren berufen ift. Wenn nun ber Behorde fein be= ftimmter Termin gegeben wird, die Neuwahl auszuschreis ben, jo baß fie es thun fann, wann es ihr angenehm ift, fo ift allen biefen Intereffen nicht Rechnung getragen. Es foll biefes burchaus von meiner Geite fein Migtrauens= Botum fein, ich vermahre mich entschieden bagegen; aber eine bestimmte Bracifion erheischt ein Befet, welches für Jahre hinaus gelten foll. Es ift zweierlet, ob ein Comité nach 14 Tagen oder 4 Wochen, - ober ob es erft, wenn fich allenfalls eine Gelegenheit ergibt, etwa nach Jahren wieder ins Leben gerufen wird. Binnen etnem Jahre fonnen Menderungen und Berfügungen ge= troffen worden fein, welche die Intereffen derjenigen, Die bas Comité zu vertreten bat, auf eine bedeutende Weise gefährden.

Ich bin einverstanden, wenn der Herr Vertreter der Regierung bemerkte, der Termin von 14 Tagen sei zu kurz. Es ist dieses ganz richtig, wenn man in dieser Sache mit gehöriger Ueberlegung handeln will. Aber darum gebe man einen Termin von 4 — 6 Wochen, jes doch gewiß ist eine Feststellung des Termins nothwendig, damit eine Bindung auf der einen, wie auf der anderen Seite bestehe. Darum besürworte ich die Position nach dem Paragraphe 22 des Ausschuße-Antrages, und erlaube mir nur den Antrag zu stellen, den Termin auf 4 Woschen abandern zu wollen.

Abg. Dr. Suppan: 3ch bitte um bas Wort.

Ich war der Ansicht, daß nach den Bemerkungen des Herrn Abg. Kromer über die Nothwendigkeit des Beisates "aus gewichtigen Gründen" wohl keine weitere Debatte mehr sich herausstellen werde. Mir scheint dieser Beisat ganz ohne alle praktische Folge, und ich werde bezüglich dieses Paragraphen ganz mit der Reg. Vorlage stimmen.

Die Vorfälle, auf welche sich Herr Baron Apfaltrern im Hinblick auf ben vorjährigen Rechenschaftse Bericht bezogen hat, stehen in keinem Zusammenhange mehr mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, denn damals handelte es sich um die Anlegung neuer Straßen, während nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe der Bau berartiger Concurrenzstraßen ohnehin nur in Folge eines

Lanbesgesetes stattfinden fann.

Die allfällige Besorgniß, die daher aus diesem Gessichtspunfte abgeleitet wird, behebt sich wohl mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesets, im Uebrigen ist es aber auch nach meiner Anschauung ganz zweisellos, daß sich die Regierung nie beifallen lassen wird, bloß zu ihrem Privatvergnügen ein Comité auszulösen, und eine Neuwahl anzuordnen, und daß sie immer Gründe dassür haben wird, ist auch ganz sieher. Eben so gewiß ist es, daß, mag die Tertirung nach dem Ausschuße Antrage oder nach der Reg. Borlage angenommen werden, doch Niemand anderer die Gewichtigseit der Gründe oder

bie Nothwendigfeit ber Auflösung zu beurtheilen hat, als

bie Landesregierung.

Wenn Herr Baron von Apfaltrern meint, es sei nothwendig, daß sich die Landesregierung, falls eine Beschwerde gegen eine derartige Verfügung eingebracht würde, darüber zu verantworten habe, so glaube ich, daß dieser Beschwerdezug ganz unzweiselhaft auch nach der Reg. Vorlage dem betreffenden Theile offen steht, und daß sich die Landesregierung auch bei Annahme der Reg. Vorlage im Falle einer solchen Beschwerde der höheren Behörde gegenüber zu verantworten, d. h. die Mostive darzulegen habe, aus welchen sie dusstöfung für nothwendig erachtete.

Ich sehe baher in der That keinen praktischen Ersfolg vorher, welcher sich aus der Beisegung dieser Worte ergeben sollte. Eben so unnothwendig aber erscheint mir die Festseung eines Termines für die Neuwahl des Straßens Comité's, da es nach meiner Ansicht nur in der Natur der Sache gelegen ift, daß diese Neuwahl nicht aufgesschoben werden kann; denn das StraßensComité ist sa das einzige ausführende Organ für den Bau oder für die Instandhaltung der Bezirks Straßen; ohne daß ein solches Comité bestände, wären ja die betreffenden Straßenstrecken ganz dem Zufalle Preis gegeben, sie wären ohne irgend eine Aufsicht, und es könnte bezüglich derselben gar nichts veranlaßt werden.

Ich glaube baher, daß es in der Natur der Sache gelegen ift, daß die Landesregierung jederzeit, so oft sie ein Comité aufzulösen findet, so bald als dies möglich ift, auch die Neuwahl veranlassen wird, und ich wurde mich daher in dieser Richtung, nachdem ohnehin nur mehr diese Differenzpunkte bestehen, ganz der Reg. Vorlage

anschließen.

Abg. Kromer: Um den Bortrag des Herrn Borredners nur in einem Punkte zu ergänzen, muß ich bemerken, daß derjenige, der halbwegs in der politischen Agende vertraut ist, doch wissen soll, daß, wenn eine Landesktelle irgend ein bisher bestandenes Organ aufzulösen sindet, sie gleichzeitig auch zur Neuwahl des an bessen Stelle tretenden Organes zu schreiten pflegt.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich möchte mir noch ein Baar Worte zur Aufflärung dieser Bemerkung erlauben. Gepflogenheit ist es allerdings, diesen Vorgang zu beobachten, man weiß aber ebenfalls, daß dies nicht immer geschieht. Die neueste Erfahrung unserer Tagesgeschichte lehrt uns, daß es nicht geschieht. Warum bindet sich die Regierung in unserer Landesverfassung, warum setzt sie in der Reichsverfassung einen gewissen Termin zur Ausschreibung neuer Wahlen für den Reichsrath sest? Was der Reichsrath und die Landtage in ihrem Umfange sind, das ist das Straßen Scomité für eine gewisse Gattung von Interessen in seinem Bereiche.

Die Regierung hat es so wichtigen Bersammlungen gegenüber für angemessen erachtet, sich selbst freiwillig an gewisse Termine zu binden — warum sollte man für diese Angelegenheit auch nicht die Landesregierung an einen gewissen Termin binden können? Im Uebrigen habe ich

nichte weiter beigufügen.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über den Antrag des Abg. Freih. v. Apfaltrern. Jene Herren, welche benselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht über biese Angelegenheit noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gebe ich

bem Berrn Berichterftatter bas lette Wort.

Berichterstatter Mullen: Wie vorerwähnt murbe, besteht bas Comité größtentheils aus Mannern ber Orts-

gemeinden, welche ihre Unftrengungen und Arbeiten im Stragenwesen unentgeltlich jum Opfer zu bringen baben. Es ware traurig, wenn fie ba ohne allen Schut gelaffen wurden. Der Ausschuß war baber vorzugsweise bemubt, fie so viel wie möglich gegen Willführ und berlei Ausschrei= tungen zu schützen, baber hat er biefe Position ber "ge= wichtigen Grunde" hineingefest. Die Erfahrung lehrt ja vielseitig, daß am Lande unter ben Beamten leiber ein und ber andere Difgriff aus vorgefaßten Leibenschaften ober aus anderen unlauteren Absichten geschehen. Ba= rum follte fo ein Mann, ber fich bem Deffentlichen widmet, bann ohne alle Renntniß bleiben, marum er beseitiget wird? Die Absicht des Ausschuffes war ja lediglich ba= bin gerichtet, die Beweggrunde zu vernehmen, und ich glaube, baß es an fich schon traurig ift, wie wir häufig in politischen Spharen Entscheidungen befommen, Die bas Innere ber Beweggrunde gang für fich behalten; es wird gang in bem alten Curial=Style erflart, "nicht ftatt= jugeben ober jurud ju meifen befunden"; ebenfo fann es hier der Fall sein: "Ich finde es nothwendig, du gehft mir aus bem Wege"; ich glaube, baß zwischen bem noth= wendigen und auch gewichtigen Grunde, wie ber geehrte Berr Borredner bemerft, ein fehr breiter Spielraum ift. Wenn ich es nothwendig finde, brauche ich niemanden Rechenschaft zu geben, und Niemanden zu fagen, aus welchen Gründen und Urfachen ich Einen ober den Ans bern nicht im Comité haben will. Bin ich aber an bie Position der gewichtigen Grunde gebunden, fo muß ich dem Anderen zugleich fund geben, was für Anftande wider ihn bestehen, und ich gebe ihm baburch Gelegenheit fich von biefen Unwurfen, Unschuldigungen, Mistrauen u. f. w. berart rein zu maschen, daß er ebenso vertrauens= wurdig, wie im Zeitpuntte feiner Wahl in bas Strafencomité, baftebt.

Es ift dies kein Mißtrauen gegen die Regierung, im Gegentheile, man glaubte und seste voraus, daß nur gewichtige Gründe dieselbe vermögen würden, zur Auflösung eines solchen Comités zu schreiten. Sobald aber das der Fall ist, würde ich der Ansicht sein, daß es nichts Verfängliches in sich birgt, warum das nicht bekannt gegeben wird, während nach der Position der Regierungs Borlage die Regierung in keiner Beziehung zur Rechenschaft verspslichtet ist gegen den, den sie auf so eine Weise aus dem Comité gestoßen hat, daß eine Entscheidung sener Art immer mit Beweggründen begleitet werde, und ich würde hier voraussehen, daß, bevor zu einer derartigen Ausschiediung des Comité's geschritten würde, auch eine Erhebung, Constatirung der Verhältnisse, welche es herbeisühren, daß ein Comité in dieser oder sener Richtung nicht bestehen könne, gepssogen würden.

Es war lediglich nur um die Männer, die sich dem Deffentlichen unentgeltlich widmen, auf so eine Weise vor willführlichen Ausschreitungen zu schützen, und um Densenigen, dem es geschehen sollte, daß er der Stelle eines Mitgliedes eines solchen Comite's verlustig gehen sollte, zugleich auch die Ursachen bekannt geben zu muffen, was

rum fie berfelben verluftig erflart wurden.

Was die Nöthigung des Termines anbelangt, so glaube ich, daß das durchgehends nichts Verfängliches ist; wir haben in allen möglichen Positionen ja immer Festhaltungen, sobald ein Gegenstand auf einen Präclustus Termin gebunden ist, denselben auch zu bestimmen; übrigens würde ich glauben, daß selbst die Position von 14 Tagen nicht zu furz ist. Ich bitte nur in die nähere Fassung des Ausschußsuhrtrages einzugehen; es heißt nicht, das die Wahl vollzogen werden müsse, sondern nur, sie zu veranlassen. Es genügt, wenn der Erlaß der Regierung

an den Gemeindevorstand ergeht: "Du hast in dieser oder jener gegebenen Zeit", oder wenn er auch keinen Termin sestset, — "die Reuwahl vorzunehmen"; das kann sich 2—3 Wochen herumziehen, das versängt ja nichts; man meint nur die Veranlassung habe zu geschehen, nicht die Durchsührung, und ich glaube, zur Erlassung eines einssachen Bescheides wird wohl ein Termin von 14 Tagen genügen; aber ins Unendliche zu lassen, würde ebenso der Wichtigkeit des Straßencomités nachtheilig sein, als die dadurch gewonnene Ersahrung, daß die Straßen ohne alle Organe gelassen würden. Ich glaube daher, sest bei der Position des Ausschussen. Ich glaube daher, sest bei der Position des Ausschussen werharren zu müssen, und erachte, daß weder von einem Bedenken, noch von einem Mißtrauen gegen die Regierung die Rede sein könne, sondern nur zur geordneten Diensthaltung des Comités und zur Ausschlatung seiner Würde.

Präsibent: Es ist somit die Debatte über §. 22 geschlossen. Nachdem derselbe aus zwei Alineas besteht, so bringe ich den ersten Theil zur Abstimmung, nachdem das gegen fein Antrag gestellt worden ist. Das erste Alinea wurde demnach lauten: (liest dasselbe.) Jene Herren, welche mit diesem Theile des Antrages einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun bringe ich das Amendement des Freiß, von Apfaltrern zur Abstimmung, welches dahin geht: "daß im 2ten Alinea die Worte: ""14 Tage" durch die Worte ""vier Wochen" erset werden", und ersuche jene Hersen, welche mit diesem Amendement einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist gefallen.

Ich bringe nunmehr bas zweite Alinea bes Comisté's zur Abstimmung, welches bahin lautet: (liest bassfelbe.) Jene Herren, welche mit biesem Alinea einverstans

ben sind . . . (wird unterbrochen vom)

Berichterstatter Mulley: Ich erlaube mir nur einen kleinen stylistischen Fehler hier zu berichtigen, nämslich, daß nach dem Worte "und" "hat" einzuschalten wäre. Es ist eine zu weite Periode, und schließt gleichsam die Berpstichtung dadurch aus. Es würde daher die Textisrung des zweiten Alinea so lauten: "Die Landesstelle ist berechtiget, aus gewichtigen Gründen das Straßen Som mite aufzulösen, und hat binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen".

Statthalter Freiherr v. Schloifnigg: Da muß

ich mir doch erlauben, bas Wort zu ergreifen.

Die Absicht der Herren im Ausschusse sowohl, als bes Herrn Redners, welcher für die Vorschreibung eines Termines gesprochen hat, war ohne Zweifel die, das Bestehen des Straßen-Comités in einer gewissen Zeit ins Leben zu rufen.

Es fommt nun der Herr Ausschußberichterstatter und bringt eigentlich einen ganz andern Antrag vor, nämlich, es habe die Regierung binnen 14 Tagen die Wahl zu veranlassen, was er dahin auslegen will, sie habe nur die Verpflichtung eine Wahl auszuschreiben. Allein wann sie wirklich vorgenommen, wann sie zu Ende geführt, wann das Straßen-Comité wieder organissert wird, das bleibt ganz in suspenso. Ich mache auf das ausmerksam, daß eine solche Lücke im Gesetze in der Zukunft zu vielen Irrungen und Unannehmlichseiten Anlaß dieten kann, und daß es eben der Regierung lieber ist, eine gewisse Verpflichtung zu haben, als einen solchen vagen Ausdruck im Gesetze, über dessen eigentlichen Zweck und Abslicht man sich keine Rechenschaft geben kann.

Ich erlaube mir, obschon die Debatte geschlossen ist, nur noch eine Bemerkung hinsichtlich ber gewichtigen Grunsbe zu machen. Es hat Freiherr v. Apfaltrern auf das Recursrecht hingedeutet, was offenbar in diesem, so wie

in jedem andern Falle offen fteht. Der Berr Baron bat eine Garantie barin gefunden, baß, wenn die Landesftelle nur aus gewichtigen Grunden auflofen fann, fie bem vorgesetten Minifterium im Recursberichte biefe gewichti= gen Grunde auseinander feten muß. Diefes tritt jedoch vollkommen auch bann ein, wenn ber Ausbruck "wenn es bie Landesftelle nothwendig findet" beibehalten wird; benn ich nehme ben Fall, es werde gegen eine folche Auflösung ber Recurs an bas Ministerium ergriffen, fo wird doch die Landesstelle ihren Bericht an das Ministe= rium in feinem Falle in Diefer Urt erstatten fonnen: "3ch habe bas Comité aufgelöst, weil es nothwendig mar -Bunftum!" - fondern die Landesftelle wird die Grunde barlegen und erörtern muffen, aus welchen fie eine Auflösung nothwendig gefunden hat. Darüber glaube ich, fann gar fein Zweifel fein.

Berichterstatter Mullen: Ich erlaube mir ein Paar Worte darauf zu repliciren. Ich meine, daß ber Landesregierung ohnehin das volle Necht gewahrt bleibt, in diesem Erlasse zu firiren, binnen welcher Zeit die Wahl

auch zu beendigen fei.

Ich meine nur, daß die Initiative binnen 14 Tasgen ergriffen sein muß, und es dann der hohen Regierung vorbehalten bleibe, in einer angemessenen Zeit, wie wir das häusig in den Erlässen wahrnehmen, den weistern Termin festzusehen, binnen dessen also diese Wahl geschlossen werden sollte.

Präsident: Ich bringe wiederholt den Antrag bes Ausschusses bezüglich des zweiten Alinea §. 22 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte stehen zu bleiben. (Nach der Zählung.) Er ist gefallen.

stehen zu bleiben. (Nach ber Zählung.) Er ist gefallen. Ich bringe nunmehr Alinea zwei der Regierungssvorlage zur Abstimmung. (Liest:) "Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig sindet, das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen".

Jene Herren, welche mit dieser Tertirung des zweisen Alinea einverstanden sind, wollen sich erheben.

(Geschieht.) Es ift angenommen.

Es wurde demnach §. 22 fo lauten: (Liest) "Beschwerden von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfüsgungen des Comité's und gegen die Rechnungs-Erledisgungen gehen an den Landesausschuß.

Die Landesstelle ist berechtiget, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen und eine neue

Wahl zu veranlaffen".

Berichterstatter Mulley: §. 23 ift gleichfalls beanständet worden; jedoch hat sich der Ausschuß bewogen gefunden, wie ich schon früher entwickelt habe, aus dem Grunde, daß dies ein regale principis ist, vollends die Regierungsvorlage anzunehmen. Diese lautet: (liest §. 23 des Ausschußantrages.) Im vorjährigen Gesetzentwurfe dagegen wurde dieses Recht der Landesvertreztung mit Zustimmung der Staatsverwaltung vindicirt. Ich bitte darüber die Debatte zu eröffnen.

Prafibent: Wünscht Jemand über §. 23 bas Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand bas Wort ergreift, bringe ich §. 23 zur Abstimmung. Er würde nach dem Antrage des Comités lauten:

Berichterstatter Mulley: Nach ber ursprünglichen

Regierungevorlage!

Präsident: (Liest §. 23.) Jene Herren, welche mit diesem Paragraphe und deffen Textirung einverstans ben sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Mullen: (Liebt §8. 24 — 26.) Demgemäß also wird ber Antrag gestellt: "ber hohe Land-

tag wolle biefem Gefet Entwurfe über bie Berftellung und Erhaltung ber nicht ararial soffentlichen Strafen

und Wege feine Buftimmung ertheilen".

Präsibent: Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses mit der heute beschlossenen Modisication zur Abstimmung, der dahin geht: (Liest denselben.) Diese Abstimmung involvirt zugleich die dritte Lesung. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist somit das Geses mit der heute beschlossenen Modisication im §. 22 angenommen.

Ich werbe nunmehr ersuchen zur Wahl des Comités zu schreiten, behufs der Redigirung des slovenischen Texetes der Gemeindeordnung, und suspendire die Sigung zu diesem Behuse auf 10 Minuten. (Nach Wiederaufnahme derselben und Abgabe der Stimmzettel). Es wurden 24 Stimmzettel abgegeben, somit ist 13 die absolute Majorität.

Albg. Kromer: Demnach erscheinen gewählt die Herren: Dr. Bleiweis mit 24, Dr. Toman mit 23, Evetec mit 18 und Vilhar mit 15 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Ambrosch 11, Sagorz 10, Deschmann 8 und Dechant Toman 6 Stimmen. Die weitern Stimmen zersplitterten sich noch tieser herab.

Präsident: Mit absoluter Majorität sind somit 4 Herren gewählt. Es erübrigt noch einer, bezüglich dese sen zur Neuwahl zu schreiten ist. (Nach Abgabe und Berlesung der Stimmzettel.)

Berichtenkatter Den fien ; §. 23. fft gleichfelle begne ftanbet, werden; jedoch hat fich ber Muskhun bewogen

Wort in ergreifen ? . (Nach einer Baufe.) .: Rachbem Mio-

Frichterstatter Multer: Nachber ursprünglichen

den fint, bitte ich, fich ju erheben. Cerichiebt.) (Le ift

Abg. Kromer: Zwei von ben Herren erhielten je 9 Stimmen, nämlich Herr Dechant Loman und Sasgorz. 20 Stimmzettel wurden abgegeben, es ist baher feine absolute Majorität.

Präsident: Diese Herren kommen baher in die engere Bahl. (Nach Abgabe und Berlesung der Stimmsgettel.)

Abg. Kromer: Herr Sagorz erhielt unter 23 abgegebenen Stimmen 13 Stimmen; er ift also mit abs soluter Majorität gewählt.

Präsident: Herr Sagorz erscheint also als fünftes Mitglied gewählt.

Meine Herren, es ist mir von verschiedenen Seiten ber Wunsch geäußert worden, die Landtagssthungen über die Charwoche auszusetzen. Diesem Wunsche entsprechend, erlaube ich mir den Antrag auf Vertagung, und zwar vom morgigen Tage bis Mittwoch nach Oftern zu stellen. Wenn die Herren mit dem Antrage einverstanden sind, wollen sie ihre Zustimmung durch Aufstehen zu erkennen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen, und ich anberaume die nächste Sitzung auf Mittwoch nach Oftern um 10 Uhr.

Un die Tagesordnung wird der Bericht über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses gesetzt. Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minnten.)

